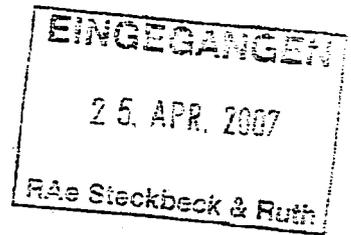
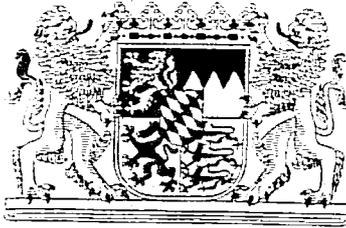


**Ausfertigung**

**AN 4 K 07.30206**  
(vormals AN 4 K 06.30034)  
**AN 4 K 07.30207**  
(vormals AN 4 K 05.31565)  
**AN 4 K 07.30208**  
(vormals AN 4 K 05.31566)  
**AN 4 K 07.30209**  
(vormals AN 4 K 05.31567)



## **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

**Im Namen des Volkes**

In den Verwaltungsstreitsachen



- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,  
Az.: 3-6672C-04

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5115709-438, 5103252-438, 5112142-438, 5115386-438

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),  
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsyVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Frieser

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 17. März 2007**

**am 19. März 2007**

folgendes

### **Urteil:**

1. Die Widerrufsbescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. September 2004 (bezüglich der Kläger zu 3) und 4)) werden in Ziffern 2 und 3 aufgehoben.
2. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. September 2004 (bezüglich des Klägers zu 2)) wird in Ziffern 1 und 2 aufgehoben.
3. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. September 2004 (bezüglich der Klägerin zu 1)) wird aufgehoben.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
5. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Kläger zu 1) und 2) sowie ihre beiden minderjährigen, in Deutschland geborenen Kinder, der Kläger zu 3) und die Klägerin zu 4), sind irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und gehören der Chaldäischen-Christlichen Kirche an.

Die Klägerin zu 1), die aus Bagdad stammt, reiste im Mai 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Im Verfahren vor dem Bundesamt (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) begründete sie ihr Asylbegehren im Wesentlichen damit, dass ihr Mann im Irak verhaftet worden sei.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 11. Oktober 2001 den Asylantrag der Klägerin zu 1) ab und stellte fest, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG wegen der Asylantragstellung in Deutschland vorliegen.

Der Kläger zu 2) gelangte im November 2001 auf dem Landweg in das Bundesgebiet und stellte ebenfalls einen Asylantrag. Er gab an, im Irak zuletzt in . . . gelebt zu haben. Zur Begründung seines Asylbegehrens führte er aus, er sei vom 10. bis 20. Mai 2001 in Bagdad inhaftiert gewesen, weil man ihn beschuldigt habe, die Baath-Partei beschimpft zu haben. Mit Bundesamtsbescheid vom 29. Mai 2002 erlangte der Kläger zu 2) die Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG wegen der drohenden politischen Verfolgung im Irak auf Grund der Asylantragstellung in Deutschland.

Der Kläger zu 3) wurde nach entsprechender verwaltungsgerichtlicher Verpflichtung mit Bescheid des Bundesamtes vom 9. Februar 2004 als Asylberechtigter anerkannt. Gleichzeitig wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. In dem vorangegangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 1. April 2003 (AN 4 K 02.31318) war ausgeführt worden, dass dem Kläger zu 3) auf Grund der Asylantragstellung seiner Eltern in Deutschland bei einer Rückkehr in den Irak politische Verfolgung drohe.

Mit gleicher Begründung wurde die Klägerin zu 4) mit Bescheid des Bundesamtes vom 7. November 2002 als Asylberechtigte anerkannt und bei ihr das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt.

Nach vorangegangener Anhörung der Kläger widerrief das Bundesamt mit Bescheiden vom 13. September 2004 (bezüglich der Kläger zu 3) und 4)), vom 16. September 2004 (bezüglich des Klägers zu 2)) und vom 22. September 2004 (bezüglich der Klägerin zu 1)) diesen den Klägern unanfechtbar zuerkannten Rechtsstatus. In den genannten Bescheiden vom 13. und 16. September 2004 stellte das Bundesamt außerdem fest, dass bei den Klägern zu 2), 3) und 4) keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bestehen. Sämtliche Widerrufsbescheide enthalten keine Abschiebungsandrohung. Zur Begründung der Entscheidungen führt das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich die politische Situation im Irak nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Jahr 2003 grundlegend geändert habe. In den Bescheiden vom 13. und 16. September 2004 wurde außerdem erläutert, Übergriffe Dritter gegen Christen seien zwar im Einzelfall nicht auszuschließen, auf Grund einzelner Vorfälle könne jedoch nicht auf generelle Übergriffe auf die religiösen Minderheiten geschlossen werden. Unabhängig davon wären solche gewalttätigen Übergriffe nicht der irakischen Übergangsregierung zuzurechnen, die erheblich Anstrengungen unternahme, die innere Sicherheit wieder herzustellen. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien nicht gegeben, insbesondere sei es bisher nicht zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Christen und Moslems gekommen, so dass insoweit nicht von einer extremen Gefahrenlage gesprochen werden könne.

Die Kläger beantragen mit ihren Klagen sinngemäß,

die Bescheide des Bundesamtes vom 13., 16. und 22. September 2004 aufzuheben.

Zur Begründung wurde auf das bisherige Vorbringen verwiesen und eine besondere Gefährdung der Kläger auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit geltend gemacht.

Das Bundesamt beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Das Gericht hat den Klägern Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 17. April 2007 Bezug genommen.

Wegen der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und Entscheidungen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässigen Klagen sind begründet.

Die Klageanträge sind gemäß § 86 VwGO sinngemäß dahingehend auszulegen, dass hinsichtlich der Kläger zu 3) und 4) nicht die vollumfängliche Aufhebung der Widerrufsbescheide vom 13. September 2004 beantragt wird, sondern insoweit lediglich die Aufhebung der Ziffern 2 und 3. Denn auch die Kläger zu 3) und 4) berufen sich - wie ihre Eltern - entsprechend den Ausführungen des Klägervertreters in der mündlichen Verhandlung am 17. April 2007 auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen nichtstaatlicher Verfolgung auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit, ihre Klagen zielen danach nicht auf die Wiedererlangung des Rechtsstatus nach Art. 16a Abs. 1 GG.

Die Widerrufsbescheide des Bundesamtes vom 16. und 22 September 2004 sind vollumfänglich, die Bescheide vom 13. September 2004 sind in den Ziffern 2 und 3 unter Zugrundelegung der Rechtslage seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005, worauf maßgeblich abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten, weil den Klägern gegenwärtig und auf absehbare Zukunft als Christen bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und eine innerstaatliche Fluchtalternative für die Kläger nicht besteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Seit der genannten Rechtsänderung sind insbesondere auch Verfolgungsmaßnahmen so genannter nichtstaatlicher Akteure (Näheres dazu siehe unten) zu berücksichtigen.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - sowohl in der ab 1. Januar 2003, als auch in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung - ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß bei den von ihm hier am 13. bzw. 16. bzw. 22. September 2004, mithin also vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erlassenen Widerrufsentscheidungen keinen Ermessensspielraum, sondern hatte jeweils eine gebundene Entscheidung zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, Az. 1 C 21.04, DVBl 2006, 511).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass § 60 Abs. 1 AufenthG weiter gefasst ist als die seinerzeit in § 51 Abs. 1 AuslG enthaltene Vorgängerregelung, haben die Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Anspruch auf Abschiebungsschutz. Nach der seit 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage sind nämlich nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG bei der Prüfung, ob relevante Verfolgungsgefahren vorliegen, auch Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure zu berücksichtigen, sofern die staatlichen oder staatsähnlichen Stellen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu, konkret bezogen auf die Christen im Irak, mit Urteil vom 18. Juli 2006, Az. 1 C 15.05, DVBl 2006, 1512, entschieden, dass insoweit auch deren Verfolgung im Irak durch fundamentalistische Muslime und andere private Dritte in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen ist. Darüber, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG geregelten Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, ist laut Bundesverwaltungsgericht a.a.O. von den Tatschengerichten auf Grund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.

Unter Zugrundelegung dieser und anderer einschlägiger Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zu den Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteilen jeweils vom 8. Februar 2007, Az. 23 B 06.31053 u.a., 23 B 06.30866, 23 B 06.30883 und 23 B 06.30884 entschieden, dass nach den zwischenzeitlich im Irak stattgefundenen politischen Veränderungen irakische Staatsangehörige zwar wegen ihrer Asylanträge und ihrer illegalen Ausreise nunmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr befürchten müssen. Soweit es sich um Angehörige der christlichen Minderheit handelt, drohen ihnen jedoch nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Seiten so genannter nichtstaatlicher Akteure schwere Eingriffe, wie Mord, Verstümmelung oder andere schwere Rechtsverletzungen, die als Gruppenverfolgung zu werten sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dieses Ergebnis nach Auswertung allgemein zugänglicher Medienberichte und der darüber hinaus von ihm im Berufungsverfahren ausdrücklich zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, auf die auch das erkennende Verwaltungsgericht Bezug nimmt (vgl. den Zusatz zum Ladungsschreiben für den Termin), im Wesentlichen aus Folgendem entnommen:

Die allgemeine Sicherheitslage im Irak ist nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 zwischenzeitlich hochgradig instabil geworden, sie ist geprägt durch tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag zum Stand Ende 2005 auf zwischenzeitlich 200 pro Tag zum Stand Ende 2006. Auch wenn nach wie vor Soldaten, offizielle Amtsträger und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen, staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden. Eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt. Gerade die Lage der christlichen Bevölkerung hat sich seit der internationalen Militäraktion Ende März 2003 drastisch verschlechtert. Nicht nur prominente religiöse und politische Fürsprecher der Christen werden regelmäßig Opfer gezielter Übergriffe, sondern auch einfache Mitglieder christlicher und anderer religiöser Minderheiten. Diese Übergriffe reichen von Bedrohung, Einschüchterung, Entführung, bewaffnetem Raub, der

Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum über Zwangskonversion und Zwangsverheiratung christlicher Frauen mit muslimischen Männern bis hin zu gewaltsamen Tötungen und Vergewaltigungen. Urheber solcher Übergriffe sind nichtstaatliche, islamische fundamentalistische Gruppen und Einzeltäter, aufständische sonstige Gruppen und kriminelle Banden, im kurdischen Norden sogar auch staatliche Akteure, wie Peshmerga-Einheiten.

Nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof berücksichtigten Erkenntnisquellen knüpfen diese Übergriffe, Anschläge und Drohungen gegenüber Christen alternativ oder kumulativ an deren Religionszugehörigkeit, an ihre tatsächliche oder vermeintliche politische Überzeugung, an ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihre Volkszugehörigkeit an. Grundsätzlich spielt es hinsichtlich der Verfolgungsgefahr keine Rolle, welcher konfessionellen Gruppe von Christen eine Person zugehört. Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit von fundamentalistischen Gruppen als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen und deswegen verfolgt. Das Eingreifen internationaler Truppen im Jahr 2003 wird von irakischen Extremisten bewusst als „Kreuzzug“ propagandistisch ausgenutzt, die ohnehin bestehenden Vorurteile gegenüber Christen werden dadurch verstärkt. Christen werden von Extremisten für die gegenwärtige Situation im Irak verantwortlich gemacht und der Beleidigung des Islam bezichtigt. Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden, und zwar, bezogen auf ihren Anteil an der irakischen Gesamtbevölkerung, überproportional häufig.

Auch im weitgehend kurdisch beherrschten Nordirak steht den Christen - möglicherweise vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle; ein solcher liegt hier jedoch nicht vor - keine innerstaatliche Fluchialternative im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c a.E. AufenthG offen. Die Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgewerteten Erkenntnisquellen allenfalls solchen Irakern möglich, die aus dem Nordirak stammen und dort ihre Großfamilie bzw. Sippe haben. Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen im gesamten Nordirak, auch außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen, aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU), die gegenüber Christen eine extreme islamistische Position einnimmt. Trotz offizieller Willkommensworte des Präsidenten „Kurdistan“, Masud Barzani, besteht für Christen im Nordirak keine Möglichkeit, eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden.

Dieser vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in den oben genannten Urteilen ausführlich dargelegten und überzeugend begründeten Bewertung schließt sich das erkennende Verwaltungsgericht vollinhaltlich an und macht sie sich zu eigen.

Die Tatsache, dass die Kläger selbst Angehörige der christlichen Minderheit im Irak sind, haben sie insbesondere durch ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2007 glaubhaft belegt, zumal durch Vorlage der Taufurkunden der Kläger zu 3) und 4) sowie des Auszugs aus dem Beschluss des „Gerichts der Personalsachen“ über die Eheschließung der Kläger zu 1) und 2), wodurch belegt wird, dass die Kläger zu 3) und 4) christlich getauft sind bzw. die Kläger zu 1) und 2) nach den religiösen Riten der Chaldäischen Kirche geheiratet haben. Außerdem konnten die Kläger glaubhaft vermitteln, dass sie auch jetzt in Deutschland regelmäßig den Gottesdienst besuchen (entweder in der Pfarrei [redacted] in Nürnberg oder in der Kirche in der [redacted]) und dem Pfarrer der Gemeinde [redacted] in Nürnberg persönlich bekannt sind.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass im Fall der Kläger Umstände vorliegen, wonach ihnen eine Rückkehr in den Nordirak möglich wäre.

Auch seitens des Bundesamtes wurde gegen die Glaubhaftigkeit dieser Angaben der Kläger nichts konkret und substantiiert eingewendet, so dass das Verwaltungsgericht hiervon ausgeht.

Nach alledem sind die angefochtenen Widerrufsbescheide des Bundesamtes vom 13., 16. und 22. September 2004 im angefochtenen Umfang aufzuheben. Die Aufhebung umfasst nicht nur jeweils den Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, sondern auch die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG in den Bescheiden vom 13. und 16. September 2004. Die Befugnis des Bundesamtes für letztere Feststellung im Zusammenhang mit dem Widerruf besteht nur in rechtsanaloger Anwendung der Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.4.1999, Az. 9 C 29/98, InfAuslR 1999, 373). Bei Aufhebung der rechtswidrigen und rechtsverletzenden Widerrufsentscheidung besteht das Abschiebungsverbot nunmehr, ohne dass es diesbezüglich einer ausdrücklichen gerichtlichen Entscheidung bedürfte, in seiner Ausgestaltung nach § 60 Abs. 1 AufenthG weiter (vgl. auch BayVGH, Urteile vom 8.2.2007, a.a.O.).

Die Beklagte trägt als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Frieser

## Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 4.200,00 EUR.

## Gründe:

Dieser Beschluss beruht auf § 63 Abs. 3 GKG n.F., § 83b Abs. 2 AsylVfG a.F., § 30 RVG.

Die Kläger haben die Klagen bereits im Jahr 2004 erhoben. Eine erhöhte Streitwertfestsetzung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 21.12.2006, Az. 1 C 29/03) kommt daher nicht in Betracht; denn der erhöhte Streitwert von 3.000.00 EUR im Hinblick auf die Feststellung des § 60 Abs. 1 AufenthG gilt erst für Klagen, die ab 1. Januar 2005 erhoben worden sind (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Frieser



### AUSFERTIGUNG

Ansbach, 24. April 2007

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

*Ruppert*  
Ruppert Verwaltungsangestellte  
stellv. Ortsbeamtin der Geschäftsstelle